

27.11.20**K**

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 192. Sitzung am 19. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Kultur und Medien – Drucksache 19/24484 – den von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten
– Drucksache 19/23709 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.12.20

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Halle“ durch die Wörter „Halle (Saale)“ ersetzt.
- b) Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„bb) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) dies erforderlich ist für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit an Hochschulen, an anderen Forschungseinrichtungen und bei den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur oder für die Erstellung von Gutachten, Berichten und Stellungnahmen im Auftrag des Deutschen Bundestages durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag,“.“
- c) In Nummer 39 wird dem § 48 folgender Satz angefügt:
„Im Zuge der Evaluierung wird geprüft, ob das Bestehen des Beratungsgremiums nach § 39 Absatz 1 für weitere fünf Jahre erforderlich ist.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Deutschen Demokratischen Republik“ die Wörter „sowie deren bis einschließlich im zweiten Grad verwandten Angehörigen“ eingefügt.
- b) Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ebenso ausgeschlossen ist die Wahl einer Person, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.“
- c) § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „der Besoldungsgruppe [...] in einer obersten Bundesbehörde“ durch die Wörter „der Besoldungsgruppe B 6 in einer obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „die Besoldungsgruppe [...] tritt.“ durch die Wörter „die Besoldungsgruppe B 6 tritt.“ ersetzt.